

AKTIVES MWST.-MANAGEMENT ZAHLT SICH AUS

Laurent Lattmann



Beim Schritt in den europäischen Markt stellen sich für jeden Anbieter neben einer Vielzahl von regulatorischen Bestimmungen auch Fragen nach der korrekten mehrwertsteuerlichen Behandlung der geplanten Transaktionen. Dabei ist besondere Vorsicht geboten, denn im Unterschied zur Schweiz lässt sich mit den ausländischen Steuerbehörden kaum diskutieren. Fehler wirken sich, bei MwSt.-Sätzen von 16 bis 27 Prozent, rasch fatal aus. Daher ist jeder Anbieter gut beraten, wenn er vor dem Markteintritt in die EU die notwendigen Abklärungen trifft. Aber auch denjenigen, die bereits im EU-Markt tätig sind, wird empfohlen, ihre MwSt.-Situation regelmässig aufs Neue zu überprüfen, denn kaum ein anderes Rechtsgebiet in der EU ist einem derart schnellen Wandel unterworfen wie die MwSt.. Von einer Vereinheitlichung der MwSt.-Regeln ist man derzeit weit entfernt. Oder etwas plakativ ausgedrückt: Was in Deutschland gilt, muss in Frankreich, Österreich oder Italien nicht gelten und umgekehrt.

Ein aktives MwSt.-Management hat heute längst nicht mehr nur zum Ziel, die gesetzlichen Vorgaben korrekt umzusetzen. In einer Zeit, in der die EU-Staaten auf der Suche nach zusätzlichen Einnahmen sind, liegt der Fokus auf einer angepassten und auf die Vermeidung unnötiger MwSt. ausgerichteten Planung. Nachstehend werden einige ausgewählte Planungsinstrumente aufgezeigt, die einzeln oder in Kombination zu erheblichen Verbesserungen für Schweizer Unternehmen führen können und sogar dazu beitragen, Wettbewerbsnachteile gegenüber EU-Lieferanten wettzumachen.

EU-Verzollung

Bei der Einfuhr von Waren wird die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) sofort fällig. Zwar sehen einige Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, ein Konto für den Aufschub der MwSt. einzurichten (ähnlich dem in der Schweiz bekannten ZAZ-Konto) oder das Verlagerungsverfahren anzuwenden, bei welchem die geschuldete EUST in der MwSt.-Abrechnung deklariert wird. Diese beiden Varianten helfen bereits, die Liquidität eines Unternehmens zu schonen.

Um Waren gänzlich ohne Bezahlung der EUST in die EU einzuführen, besteht die Möglichkeit der sogenannten EU-Verzollung. Bei diesem Zollverfahren wird die Einfuhrumsatzsteuer nicht erhoben, falls der Gegenstand im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar in ein anderes EU-Land geliefert wird (z. B. Einfuhrabwicklung an der deutschen Grenze mit anschliessender Weiterlieferung nach Frankreich). Diese Verzollungsmöglichkeit hat jedoch zur Folge, dass sich Schweizer Unternehmen im Einfuhrland mehrwertsteuer-

lich registrieren lassen müssen, entweder direkt oder über einen Fiskalvertreter. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil dieser Verzollungsmöglichkeit liegt darin, dass dem steuerpflichtigen EU-Kunden anschliessend keine MwSt. belastet wird. Damit profitieren Schweizer Unternehmen von denselben mehrwertsteuerlichen Rahmenbedingungen wie jeder andere EU-Lieferant.

KAUM EIN ANDERES RECHTS- GEBIET IN DER EU IST EINEM DER- ART SCHNELLEN WANDEL UNTERWORFEN WIE DIE MWST.

Abrechnungspflicht des Leistungsempfängers

Zusehends befreien EU-Staaten ausländische Unternehmen, die Umsätze auf ihrem Gebiet erzielen, von der MwSt.-Pflicht. Sie verpflichten die lokalen Kunden, die auf von ihnen erbrachten Leistungen geschuldete MwSt. abzurechnen. Das Verfahren der Umkehr der Steuerschuldnerschaft («Reverse-Charge-Verfahren») ist primär ein Instrument zur Steuersicherung für den betreffenden EU-Staat, weil er damit keine MwSt.-Beträge bei ausländischen Unternehmen eintreiben muss. Der ausländische Unternehmer vermeidet damit eine ausländische MwSt.-Registrierung, was auf den ersten Blick vorteilhaft erscheint. Doch er wird damit auch gezwungen, lokale Vorsteuern auf Leistungseinkäufen im Vorsteuervergütungsverfahren zurückzufordern. Dieses Verfahren stellt sich oftmals als langwieriger und im Endeffekt teurer Prozess heraus, denn die ausländischen Steuerbehörden fordern normalerweise im Laufe des Verfahrens zusätzliche Unterlagen ein, um die Rückerstattung zu verzögern, wenn nicht gar abzulehnen. Fallen in EU-Staaten, die ein solches Reverse-Charge-System für Leistungen ausländischer Unternehmer anwenden, erhebliche Vorsteuerbeträge an, empfiehlt es sich, eine MwSt.-Registrierung im betreffenden EU-Land zu erwirken, um im normalen MwSt.-Abrechnungsverfahren seine Vorsteuerguthaben zurückzufordern.

Die Komplexität der implementierten Reverse-Charge-Systeme in den einzelnen Ländern der EU erfordert eine genaue Abklärung. So bestehen nicht nur Unterschiede bezüglich der diesem Verfahren unterliegenden Güter (z. B. Schaltkreise, Mobiltelefone, Schrott und Industrieabfälle oder gar sämtliche Lieferungen ausländischer Unternehmer), sondern auch darin, welchen Kunden gegenüber dieses Verfahren zur Anwendung kommt. So sehen beispielsweise die Niederlande vor, dass sämtliche Umsätze gegenüber in den Niederlanden ansässigen Steuerpflichtigen unter diese Regelung ►►

fallen, während in Frankreich der Abnehmer die französische MwSt. abzurechnen hat, wenn er in Frankreich für MwSt.-Zwecke registriert ist. Deutschland wiederum wendet das Reverse-Charge-Verfahren bei Werklieferungen ausländischer Unternehmen an – nicht jedoch bei normalen Warenlieferungen –, wobei der Abnehmer die deutsche MwSt. abzuführen hat, selbst wenn er nicht in Deutschland ansässig ist. Erbringt beispielsweise ein Schweizer Lieferant eine Werklieferung in Deutschland an einen Schweizer Auftraggeber, muss der Auftraggeber sich in Deutschland registrieren und die MwSt. abführen.

Konsignations-, Call-off- oder zentrale Auslieferungslager
Vermehrt wenden Lieferanten die Möglichkeit von Konsignations- oder Abruflagern (Call-off Stocks) an. Neben den wirtschaftlichen Vorteilen (keine Kapitalbindung beim Abnehmer, jederzeitiger Zugriff auf die erforderlichen Waren) gilt es auch bestimmte mehrwertsteuerliche Regeln zu beachten. Einzelne EU-Staaten haben Vereinfachungen für solche Lager implementiert, welche die Vermeidung einer Registrierung des Lieferanten zum Ziel haben. Doch auch hier bestehen Unterschiede: Einige Länder sehen eine maximale Lagerdauer vor, während andere Länder keine zeitliche Limite kennen. Allen gleich ist jedoch der Grundsatz, dass diese Vereinfachungen nur zum Tragen kommen, wenn es sich um Warenlieferungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt. Für Waren,

FEHLER WIRKEN SICH, BEI MWST.-SÄTZEN VON 16 BIS 27 PROZENT, RASCH FATAL AUS

die direkt aus einem Drittstaat wie der Schweiz importiert werden, sind diese Vereinfachungen nicht anwendbar.

Bei zentralen Auslieferungslagern kann eine mehrwertsteuerliche Registrierungspflicht im betreffenden EU-Land nicht vermieden werden. Dies ist jedoch häufig ein Vorteil, weil sich die steuerlichen Verpflichtungen auf ein EU-Land konzentrieren und Mehrfachregistrierungen damit vermieden werden können. Es sei an dieser Stelle auch erwähnt, dass ein von einem Beauftragten geführtes Auslieferungslager keine ertragsteuerliche Betriebsstätte darstellt.

Steuerfreier Einkauf von Waren für innergemeinschaftliche Lieferungen oder Exporte

Einige EU-Länder ermöglichen es, Waren lokal steuerfrei einzukaufen, wenn die Gegenstände für andere EU-Länder bestimmt sind oder exportiert werden. Diese Möglichkeit gilt es insbesondere dann auszuschöpfen, wenn das betreffende EU-Land Vorsteuerüberschüsse nicht monatlich oder quartalsweise, sondern erst am Ende des Kalenderjahres ausbezahlt. ◀

Laurent Lattmann ist MwSt.-Berater und Partner bei Tax Partner AG.



Strategic Partners for Global Business.



swiss export Seminarprogramm 2013

Horizont erweitern,
Zukunft gestalten.

www.swiss-export.com